

Satzung des Vereins „DDC Kienberg“

Stand 18.09.2018



1.
Der Verein führt den Namen „DDC Kienberg (Donnerloch Darts Club Kienberg)“

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Dartsports. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

3.
Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Durchführung von Wettkämpfen aller Art, Liga Spiele, Teilnahme an Turnieren
- Wettkämpfe nach den Regeln des Deutschen Dart Verbandes e. V. und Deutscher Sportautomatenbund e. V.
- Ausübung der Sportart „Dart“
- Die Ligaspieler sind Mitglied im jeweiligen Dachverband DDV e. V. (Dart) oder DSAB e. V. (EDart).
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, Übungswettkämpfe
- Steigerung des Leistungsniveaus der Mannschaften und Einzelspieler
- Sportgedanke und Gruppencharakter fördern,
- Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinde, Schnupperdarten, etc.

4.
Mitglied kann ausschließlich jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Für die Teilnahme Minderjähriger an Veranstaltungen, Turnieren usw. ist die Erfüllung des Jugendschutzgesetzes Voraussetzung.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.

5.
Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft muss vier Wochen zum Quartalsende beim Vorstand schriftlich gekündigt werden. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss kann vom Vorstand in begründeten Fällen einstimmig beschlossen werden. Diese sind Verstoß gegen Satzung, die Spielordnung, sportliche Disziplin, Interessen des Clubs, oder Zahlungsrückstand Mitgliedsbeitrag. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.

6.
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit der Beiträge ist im 2. Quartal, wenn möglich Mitte April. Bei Neumitglieds-eintritt nach Fälligkeitsdatum wird der Jahresbeitrag anteilig fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: normaler Beitrag für Steel- und eDart, ermäßigter Beitrag für Schüler(innen) und Student(en)innen, sowie für Renter(innen), Kombibeitrag und Familienbeitrag, entsprechend §4 der Beitragsordnung. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

7.
Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

8.
Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister. Der Vorstand kann bis zu 4 Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen oder bei der Mitgliederversammlung wählen lassen. Es sind vom Vorstand zwei Kassenprüfer zu berufen oder durch die Mitgliederversammlung zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei den Sitzungen 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.
Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

10.
Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

11.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per eMail ist zulässig. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

12.
Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

13.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

14.
Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

15.
Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

16.
Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

17.
Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll vom Schriftführer festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in, sofern es keine/n dauerhaften Schriftführer/in gibt.

18.
Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kienberg (83361 Kienberg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kienberg, 18.09.2018